

S a t z u n g

der Stadt Kalkar über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

vom 7. Dezember 1981

in der Fassung der Änderung vom 12. November 2001

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV NRW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 594) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NRW S. 268), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 26. November 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Kalkar unterhält gemeindliche Einrichtungen und Anstalten als Obdachlosenunterkünfte.

Innerhalb der Stadt sind folgende Obdachlosenunterkünfte eingerichtet:

Kalkar-AltKalkar, Deichweg 6 und 8.

Weitere Einrichtungen und Anstalten dieser Art können durch Beschluß des Rates der Stadt Kalkar errichtet werden.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

- (1) Aufgabe der Unterkünfte ist es, den obdachlosen Personen als vorübergehende Unterkunft zu dienen.
- (2) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen vorübergehend wohnen; die zusätzliche Aufnahme anderer Personen ist nicht gestattet.
- (3) Jede Familie hat nur die ihr zugewiesenen Räume zu bewohnen, ein Austausch ohne Genehmigung des Stadtdirektors ist nicht statthaft.
- (4) Motorräder dürfen weder im Raum, Hausflur, noch im Keller untergebracht werden.
- (5) Die Errichtung von Schuppen oder sonstigen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (6) Eine Gewerbeausübung ist in den Räumen nicht gestattet.
- (7) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

Die Einweisung erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die Bodenfläche der benutzten Räume in Quadratmetern.
- (2) Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt:
 - 2.1 für Kalkar-Altalkar,
Deichweg 6 und 8 2,-- € je qm/Monat.

Bei Erhebung von Gebühren für einen Teil des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Mit der Gebühr nach Abs. 2 sind abgegolten:
 - 3.1 Benutzung der Unterkunft
 - 3.2 Benutzung der Waschküche, des Kellers und des Trockenbodens
 - 3.3 Müllabfuhr
 - 3.4 Schornsteinreinigung
- (4) Nicht einbegriffen in die Benutzungsgebühr sind:
 - 4.1 Strom-, Gas- und Wasserverbrauch in den Obdachlosenunterkünften
 - 4.2 Kosten für die Beheizung

§ 5 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Haushaltsvorstand verpflichtet.
Werden einzelne Wohnungen oder Räume von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzt, so haftet jeder einzelne für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 6 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühr ist bis zum 5. Tage nach dem Einzug und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. eines Monats für den laufenden Monat im voraus an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 7 Erlaß der Gebühren

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Beitreibung der Gebühren

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Wohnungsbeschaffungspflicht

- (1) Es bleibt Pflicht des Obdachlosen selbst, den Zustand seiner Obdachlosigkeit zu beseitigen. Dies hat durch ständige und intensive Suche nach einer eigenen Wohnung zu geschehen, wobei die zur Wohnungsfindung geeigneten Mittel anzuwenden sind.

Geeignete Mittel sind insbesondere:

- a) Aufgabe von entsprechenden Suchanzeigen in den Presseorganen;
- b) ständige Nachfrage bei Vermietern, insbesondere bei den Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsgenossenschaften und sonstigen Hauseigentümern, welche Wohnungen vermieten;
- c) Beachtung und Wahrnehmung der in den Presseorganen veröffentlichten Mietangebote;
- d) Beteiligung geeigneter Personen oder Behörden an der Wohnungssuche.

Der Stadt ist in Abständen von vier Wochen über die getroffenen Maßnahmen zur Wohnungssuche in angemessener Form der Nachweis zu erbringen.

- (2) Die Stadt wird den Obdachlosen bei der Beseitigung der Obdachlosigkeit beraten und durch Einschaltung des Sozialamtes und des Wohnungsamtes behilflich sein.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten aus § 9 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden, wobei die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten Anwendung finden.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010).

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kalkar über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 9. September 1970 in der Fassung der letzten Änderung vom 17. Dezember 1980 außer Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
26.11.1981	-	07.12.1981	14.12.1981	01.01.1982
<i>1. Änderung</i> 29.10.2001	-	12.11.2001	16.11.2001	01.01.2002